

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1969

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	13. 8. 1969	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	652
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. 6. 1969 (GV. NW. S. 300)	652
7126		Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Saarland über eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie .	652
	9. 8. 1969	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1969	653

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 13. August 1969

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 124), gebe ich bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1969 sind aus dem Geschäftsbereich des Kultusministers in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten die Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Hochschulen, der Fachhochschulen, der Kunsthochschulen und sonstigen Hochschulen übertragen worden.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Februar 1968 (GV. NW. S. 55), wird wie folgt geändert:

Nr. 1.10 erhält folgende Fassung:

„1.10 Wissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen und sonstige Hochschulen“

Die bisherigen Nummern 1.10 bis 1.13 werden Nummern 1.11 bis 1.14. Die Nummern 9.1 und 9.2 entfallen; die bisherigen Nummern 9.3 bis 9.7 werden Nummern 9.1 bis 9.5.

Die auf den vorstehend übertragenen Gebieten in Gesetzen und Rechtsverordnungen enthaltenen Zuständigkeiten des Kultusministers sind gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes auf den Ministerpräsidenten übergegangen.

Düsseldorf, den 13. August 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 652.

2020

Berichtigung

Betrifft: **Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. 6. 1969 (GV. NW. S. 300)**

Auf S. 330 muß es in der Anlage 7 a „Gebietsänderungsvertrag“ in der 6. Zeile richtig heißen:

„der Gemeinde **Herringsen** vom 21. 6. 1968 / 5. 8. 1968“ und in der 8. Zeile

„der Gemeinde **Neuengeseke** vom 21. 6. 1968 / 5. 8. 1968“.

— GV. NW. 1969 S. 652.

7126

Vereinbarung

der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Saarland über eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen — im folgenden „Länder“ genannt —, vertreten durch ihre Finanzminister (Finanzsenatoren), haben durch Vereinbarung vom 4. Dezember 1947 zum gemeinsamen Betriebe eine staatliche Klassenlotterie errichtet, die den Namen

Nordwestdeutsche Klassenlotterie
früher Hamburger Klassenlotterie

— im folgenden „Lotterie“ genannt — führt.

Dieser Vereinbarung, die am 7. November 1957 neu gefaßt wurde, tritt mit Wirkung vom Beginn der 39. Lotterie das Saarland, vertreten durch den Minister des Innern, bei.

Die Vereinbarung erhält mit Wirkung vom Beginn der 39. Lotterie die folgende Fassung

Artikel 1 Lotteriegelb

Die Lotterie wird im Gebiet der Länder betrieben.

Artikel 2 Lotterierausschuß

(1) Für alle Fragen der Lotterie ist ein Lotterierausschuß zuständig. Dieser setzt sich aus je einem Bevollmächtigten der zuständigen Minister (Senatoren) der beteiligten Länder zusammen.

(2) Im Lotterierausschuß steht jedem Lande eine Stimme zu. Der Lotterierausschuß beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Artikel 4 dieser Vereinbarung kann nur geändert werden, wenn alle Mitglieder des Lotterierausschusses zustimmen.

(4) Der Lotterierausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn diesem Verfahren von keinem Mitglied des Lotterierausschusses widersprochen wird.

(5) Stimmenübertragung auf ein von einem anderen Lande bestelltes Mitglied ist zulässig.

(6) Der Lotterierausschuß wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für jeweils zwei Lotterien. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Lotterierausschusses.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Artikel 3

Bankenkonsortium, Durchführung der Lotterie

(1) Die Durchführung der Lotterie wird nach Maßgabe eines besonderen Vertrages einem Bankenkonsortium übertragen, das sich aus folgenden Landesbanken zusammensetzt:

- a) Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
- b) Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster,
- c) Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover,
- d) Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig,
- e) Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel,
- f) Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg,
- g) Bremer Landesbank, Bremen,
- h) Landesbank und Girozentrale Saar, Saarbrücken.

(2) Das Bankenkonsortium betreibt die Lotterie im Namen und für Rechnung der Länder. Es setzt eine Lotteriedirektion ein.

Artikel 4

Gewinn und Verlust, Lotteriesteuer

(1) Der Überschuß der Lotterie sowie die aus dieser Lotterie aufkommende Lotteriesteuer werden

zu $\frac{1}{2}$ nach der zu Beginn einer jeden Lotterie für den **Finanzausgleich** der Länder untereinander geltenden amtlichen Bevölkerungszahl der Länder und

zu $\frac{1}{2}$ nach der Zahl der von den Lotterie-Einnehmern abgesetzten Lose auf die Länder verteilt.

(2) Die gleiche Regelung gilt für etwaige Fehlbeträge, soweit sie nicht aus Rücklagen gedeckt werden können.

Die Regelung des Absatzes 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Mit Wirkung vom Beginn der 39. Lotterie wird die Rücklagenbildung wie folgt geregelt:

a) Der Rücklage, die auf Grund der festgestellten Bilanz der vorangehenden Lotterie besteht, werden keine neuen Beträge mehr zugeführt, ausgenommen Zinsen, die auf diese Rücklage anfallen.

Entnahmen zum Ausgleich von Unterplanspielen werden zunächst zu Lasten dieser Rücklage vorgenommen. An ihrer Auflösung sind nur die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen beteiligt.

b) Aus Zuführung wird eine neue Rücklage gebildet, an deren Auflösung das Saarland beteiligt ist.

(4) Für die Beteiligung der Deutschen Klassenlotterie Berlin an dem Abrechnungsergebnis und für die Berlin zustehende Lotteriesteuer gelten der Vertrag zwischen der Nordwestdeutschen Klassenlotterie und der Deutschen Klassenlotterie Berlin vom 5./6. Mai 1960 und der Beschluß des Lotteriaeusschusses vom 14. Mai 1965.

Artikel 5

Dauer der Vereinbarung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Jeder Vertragspartner kann aus der Lotterie ausscheiden. Dies muß ein Jahr vor dem Schluß einer Lotterie erklärt werden.

(2) Für eine Auseinandersetzung bei Auflösung der Lotterie oder bei Ausscheiden eines Vertragspartners gilt Artikel 4 entsprechend.

Düsseldorf, den 8. Mai 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Im Auftrag
R i n g e

Hannover, den 19. Juni 1968

Der Niedersächsische Minister
der Finanzen

(L.S.)

Im Auftrag
B e h l i n g

Kiel, den 24. Juli 1968

Der Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein

(L.S.)

Im Auftrag
B e r t e r m a n n

Bremen, den 30. August 1968

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für die Finanzen

(L.S.)

Im Auftrag
D r . R e i f

Saarbrücken, den 18. November 1968

S A A R L A N D
der Minister des Innern

(L.S.)

Im Auftrag
D r . N a l b a c h
Ministerialrat

Hamburg, den 11. Dezember 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
— Finanzbehörde —

(L.S.)

K o c h
Senatsdirektor

— GV. NW. 1969 S. 652.

Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1969

Vom 9. Juli 1969

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1969 folgende Nachtragshaushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschließlich des Nach- trages	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	DM	DM	DM	DM
			festgesetzt	

im außerordentlichen Haushalt

die Einnahmen	12 000 000	—	86 856 900	98 856 900
die Ausgaben	12 000 000	—	86 856 900	98 856 900

§ 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage wird nicht geändert.

§ 3

Die zu erhebende Tierseuchenumlage bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushalt bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 69 803 750 DM um 12 000 000 DM erhöht und damit auf 81 803 750 DM festgesetzt.

Der neu festgesetzte Betrag von 12 000 000 DM wird nach dem Nachtragshaushaltsplan für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder verwendet.

Köln, den 9. Juli 1969

Burauen
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Bertram-Schneider Wolters
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 5 der Nachtragshaushaltssatzung ist unter dem 29. 7. 1969 — III B 4 — 9/513 — 69471/69 — erteilt worden.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. September bis zum 9. September 1969 im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 15. August 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1969 S. 653.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.